

Legaten die Vollmacht, den Sterbenden vollkommenen Ablass oder die Generalabsolution zu ertheilen (Bened. XIV. l. c.). Später erhielten auch, wie oben schon erwähnt, die Oberen mehrerer Orden die gleiche Vollmacht rücksichtlich ihrer Untergebenen und manche Bischöfe für ihre Diöcesen. Doch erhielten die Bischöfe bis zur Zeit Benedicts XIV. diese Vollmacht meistens nur auf drei Jahre und mit großen Einschränkungen rücksichtlich der Subdelegation (Bened. XIV. l. c.). Benedict XIV. aber, welcher sich als Bischof von Ancona und als Erzbischof von Bologna überzeugt hatte, daß die meisten Gläubigen der Wohlthat der Generalabsolution in der Todesstunde entbehren müßten, wenn die Vollmacht der Bischöfe in der bisherigen Weise beschränkt bliebe, erließ am 5. April 1747 die Bulle *Pia mater*, in welcher er für die Zukunft folgende Bestimmungen traf: a. die Bischöfe erhalten diese Vollmacht für die ganze Zeit ihrer Wirksamkeit in ihrer betreffenden Diöcese; b. sie können sowohl an ihrem Wohnorte als auch in der ganzen Diöcese so viele Welt- oder Ordenspriester dazu subdelegiren, als sie für nothwendig erachten, und diese können zu jeder Zeit von ihrer Vollmacht Gebrauch machen; c. da diese Vollmacht zur *jurisdictione gratuita* gehört, so erlischt sie für die Bischöfe nicht mit dem Tode des Papstes und für die subdelegirten Priester nicht mit dem Tode oder der Amtsniederlegung des Bischofs, sondern verbleibt denselben bis zum förmlichen Widerruf, welcher jedoch nach dem Tode des Bischofs erfolgen kann. Diese Vollmacht, den Sterbenden die Generalabsolution zu ertheilen, besitzen die Bischöfe und die von ihnen subdelegirten Welt- und Ordenspriester nur für den Umfang der betreffenden Diöcese; über die Grenzen derselben hinaus können sie dieselbe nicht ertheilen, nicht einmal im Nothfalle. Innerhalb der Diöcese erstreckt sich aber ihre Vollmacht auf Alle ohne Unterschied, mögen die Sterbenden auch einer fremden Diöcese oder einem andern Orden angehören. Für die Ordensfrauen mit feierlichen Gelübden kann der Bischof jedoch nur den *Confessarius ordinarius* subdelegiren (S. Ind. Congr. 23. Sept. 1775; Decr. auth. n. 237). Das Gleiche gilt auch für diejenigen Frauencongregationen mit einfachen Gelübden, welche die Clausur beobachten und nach Art der *Moniales* einen *Confessarius ordinarius* haben (S. Ind. Congr. 2. Dec. 1868; Rescr. auth. n. 408). Die Ordensobern und die von ihnen subdelegirten Priester können aber auf Grund ihrer Privilegien nur den Mitgliedern der betreffenden Orden und den dazu gehörenden Tertiariern oder den Mitgliedern einer von einem solchen Orden abhängigen Bruderschaft die Generalabsolution ertheilen, sofern ein solches Privileg auch für diese letzteren verliehen worden ist. Den Genannten können sie dieselbe aber an allen Orten ertheilen.

Die Generalabsolution können alle schwer Erkrankten empfangen, „welche sie begehren,

oder durch ihr bisheriges Leben die Vermuthung begründen, daß sie dieselbe wahrscheinlich würden begehrt haben, oder welche Zeichen der Reue geben, wengleich sie nachher des Gebrauches der Sprache und der übrigen Sinne beraubt oder in Wahnsinn oder Delirium verfallen sind. Den Excommunicirten aber, den Unbußfertigen und denjenigen, welche in offenerer Todsünde dahinsterven, ist dieselbe zu verweigern“. So das römische Rituale. Den Kindern, welche schon sündigen und daher die sacramentale Losprechung und die heilige Delung empfangen können, kann sie ertheilt werden, auch wenn ihnen wegen Mangel an Erkenntnißkreise die heilige Communion noch nicht kann gespendet werden (S. R. C. 16. Dec. 1826). Selbst den zum Tode Verurtheilten, welche sich bußfertig auf den Tod vorbereiten, kann die Generalabsolution ertheilt werden, obschon diese die heilige Delung nicht empfangen können, weil sie nicht krank sind. Wengleich nun die Generalabsolution ertheilt werden kann, sobald die Todesgefahr des schwer Erkrankten wahrscheinlich ist (*solet impartiri post sacramenta Poenitentiae, Eucharistiae et extremas unctionis*, sagt das römische Rituale, ebenso S. Ind. Congr. 19. Dec. 1885), so wird der Ablass doch erst in *vero articulo mortis* gewonnen, d. h. in dem Zeitpunkt, in welchem die Trennung der Seele vom Leibe vor sich geht (S. Ind. Congr. 23. Apr. 1675; Decr. auth. n. 9). Wenn also der Kranke nach Empfang der Generalabsolution wieder gesund wird, so empfängt er den Ablass nicht. Die übrigen Bedingungen zur Gewinnung dieses Ablasses von Seiten des Empfängers sind dieselben, welche überhaupt zur Gewinnung eines Ablasses in *articulo mortis* gefordert werden (vgl. d. Art. Ablass 6). Der Spender der Generalabsolution muß aber die von Benedict XIV. vorgeschriebene Formel anwenden, wie dieselbe im Rituale Romanum und im römischen Breviere sich findet. Diese Formel ist wesentlich, so daß heutzutage die Anwendung jeder andern Formel die Spendung nicht bloß unerlaubt, sondern ungültig macht. Rüksichtlich der Bischöfe und der von ihnen delegirten Priester hat dieses die Ablasscongregation schon am 5. Februar 1841 erklärt (Decr. auth. n. 286). Papst Leo XIII. aber hat durch das Breve *Quo universi* (7. Jul. 1882) diese Formel für Alle ohne Ausnahme *sub poena nullitatis* vorgeschrieben, weßhalb in der neuen *Editio typica* des Rituale Romanum alle jene besonderen Formeln weggefallen sind, welche früher für verschiedene Orden und Bruderschaften approbirt waren und im Appendix des Rituale Romanum Aufnahme gefunden hatten. — Die Generalabsolution kann und soll wie d e r h o l t werden, wenn jemand in eine neue von der frühern wesentlich verschiedene Todesgefahr geräth. In der nämlichen Todesgefahr darf dieselbe aber nicht wiederholt werden, weder von demselben, noch von verschiedenen Priestern, auch wenn diese die Vollmacht, sie zu spenden, aus ver-